

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bei dem Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgendem Flurstück beantragt:

Gemarkung Berenbrock
Flur 7
Flurstück 21

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 9,1 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 01.06.2022 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Erstaufforstung entsteht ein strukturreicher Laubmischwald aus Eiche, Hainbuche und Winterlinde mit einer naturnahen und standortgerechten Ausprägung im Biosphärenreservat Drömling. An den Außenrändern erfolgt die Entwicklung eines artenreichen und gestuften Waldrandes aus Strauch- und Baumarten niederer Ordnungen in einer durchschnittlichen Breite von 10 m. Mit der Erstaufforstung werden langfristig Habitatstrukturen geschaffen sowie der Boden- und Wasserhaushalt verbessert. Durch die Anlage neuer Waldflächen in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Drömling“ wird gleichzeitig übergeordneten Fachplanungen Rechnung getragen. Die Erstaufforstung bildet eine wertvolle Ergänzung zu einer bestehenden, direkt angrenzenden Waldfläche und wird dem Ziel der Waldmehrung entsprechend des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (§ 1 Abs. 1 LWaldG) in besonderem Maße gerecht.

Mit der Erstaufforstung werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Bei Einhaltung der Grenzabstände für Wald gemäß § 38 Abs. 1 NbG ist keine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und öffentlichen Verkehrsflächen zu erwarten.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10 im Zeitraum vom 18.08.2022 bis 19.09.2022 während der Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00- 18:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Frau Kublik) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, 16.08.2022



Stichnoth
Landrat